Prof. Martin Kupfrian

Rechtsanwaltskanzlei

RA Prof. Martin Kupfrian | Espachstraße 3 | 99094 Erfurt

Landratsamt Ilm-Kreis Kommunalaufsicht Ritterstraße 14 **99310 Arnstadt**

> 18.01.2021 557/20KU01schD4/4-21 (Bitte stets angeben)

Ralf Richter ./. Amt Wachsenburg

Widerspruchsbescheid vom 16.12.2020 gegen den Bescheid der Gemeinde Amt Wachsenburg vom 26.11.2020

Vollzug des Beschlusses Nr.: 174/2020 des Gemeinderates der Gemeinde

Amt Wachsenburg, Drucksache Nr.: 215/2020, AZ: SSB-OG 1

hier: Verhängung eines Ordnungsgeldes

Ihr Zeichen: 092.443-01/2021-28

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit wird der Widerspruch wie folgt begründet:

I.

Sie werfen meinem Mandanten vor, die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 12 ThürKO verletzt zu haben, da mein Mandant auf der Internetseite der Fraktion SSB im Zeitraum ab dem 23.07.2020 das Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann der Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich gemacht haben soll.

Der Vorwurf ist aus den nachfolgenden Gründen unberechtigt:

1. Sie tragen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mein Mandant eine Pflichtverletzung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKO begangen hat.

Bekanntermaßen haben Sie alle Fraktionsmitglieder der SSB pauschal ohne konkreten Nachweis, was der Einzelne getan hat, in Anspruch genommen.

2.
Mein Mandant hat das Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann nicht auf der Internetseite der Fraktion veröffentlicht. Mein Mandant hat auch keinen Zugang zu einer Internetseite der Fraktion.

Aus dem angegriffenen Bescheid ergibt sich nicht, durch welche konkreten Handlungen mein Mandant seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt haben soll.

Sie tragen keine Anhaltspunkte oder Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass gerade mein Mandant das Gutachten der Kommunalberatungsgesellschaft Bachmann auf einer Internetseite der Fraktion veröffentlicht hat.

Bitte weisen Sie nach, dass mein Mandant die Pflichtverletzung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 ThürKO begangen hat. Ohne Nachweis der Pflichtverletzung ist der Ordnungsgeldbescheid rechtswidrig und aufzuheben.

- 3. Bei der von Ihnen benannten Internetseite handelt es sich um eine von Unterstützern der Fraktion gestalteten Webseite, was Sie bei sorgfältiger Prüfung am Impressum selbst hätten feststellen können.
- 4.
 Bei dem Gutachten handelt es sich auch nicht um eine Angelegenheit dessen Geheimhaltung seiner Natur nach erforderlich war.

Bei der Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern ist die Funktion der Ratsmitglieder zu beachten.

In der kommunalen Selbstverwaltung, deren Bedeutung als eine im Volk wurzelndes Grundelement der demokratischen Verfassung der Bundesrepublik schon an Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und 3 Grundgesetz deutlich wird, haben insbesondere die Gemeindevertreter die Aufgabe, bei den Bürgern um Legitimität, Konsens für politische Programme zu werben.

Eine demokratisch verstandene Kommunalpolitik muss zudem dauerhaft der Einflussnahme und Kontrolle durch die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Auch dies setzt die Vermittlung, insbesondere durch die Gemeindevertreter, voraus.

Dazu gehört, dass Ratsmitglieder über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Gemeindevertreter bekannt geworden sind, grundsätzlich auch öffentlich informieren müssen.

Die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder muss daher schon von Verfassung wegen restriktiv interpretiert werden.

Danach kann bei Ratsmitglieder ein entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse umso weniger angenommen werden, als deren kommunalpolitische Funktion einer Weitergabe der Information verlangt oder rechtfertigt.

Ein Gutachten zur Haushaltssanierung rechtfertigt grundsätzlich keine Geheimhaltungsinteresse. Bekanntermaßen beschließt der Gemeinderat nach § 57 Thür-KO die Haushaltssatzung samt Anlagen in öffentlicher Sitzung. Es gilt somit für den Haushalt das Prinzip der Öffentlichkeit.

Auch aus dem Umstand, dass das Gutachten in einer nicht-öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten wurde, lässt nicht den Schluss zu, dass die Gründe für eine nicht-öffentliche Sitzung des Gemeinderates auch tatsächlich vorliegen.

Nach § 40 ThürKO sind die Sitzung des Gemeinderates öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das Interesse einzelner entgegenstehen.

Aus dem Ordnungsgeldbescheid ergibt sich nicht, warum und weshalb Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse einzelner entgegenstehen sollen.

Das Gutachten selbst ist auch nicht als nicht-öffentlich oder vertraulich gekennzeichnet.

Der Verfasser des Gutachtens, die Communal Consult Bachmann e. K., teilte zudem auf Anfrage mit, dass Haushalt, Gutachten und Stellungnahmen selbstverständlich öffentlich verwendet werden können.

Die pauschale Verweis des Bürgermeisters auf die allgemeine Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder ist daher unzureichend.

Da mein Mandant die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht verletzt hat und auch eine Geheimhaltung des Gutachtens nicht geboten war, ist der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Kupfrian Rechtsanwalt